

KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016 Freitag, 30. Dezember 2016 Nr. 40

Inhaltsverzeichnis

zur Änderung der 1. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernforde zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Landschaft Obere Eider" vom 14. März 2006	S. 421
Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau	S. 423
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2017	S. 424
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 425
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kronshagen-Ottendorfer Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 426

<u>Bekanntmachung</u>

1. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Landschaft der Oberen Eider" vom 14. März 2006

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBI. S. 2542) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) v. 24.02.2010 (GVOBI. Schl.-H. S.301, ber. S. 486), jeweils in der zurzeit maßgeblichen Fassung sowie des § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 (GVOBI. Schl.-H. S.243, ber. S. 534) in der zurzeit maßgeblichen Fassung wird verordnet:

§ 1.

Die Kreisverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Landschaft der Oberen Eider" vom 14.03.2006 (Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Nr. 10 vom 22.03.2006, Seite 76 - 83) wird wie folgt geändert:

Der im Landschaftsschutzgebiet liegende Teil des Flurstücks 109/4, Flur 8 der Gemarkung Brügge, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Der betroffene Bereich ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichnet.

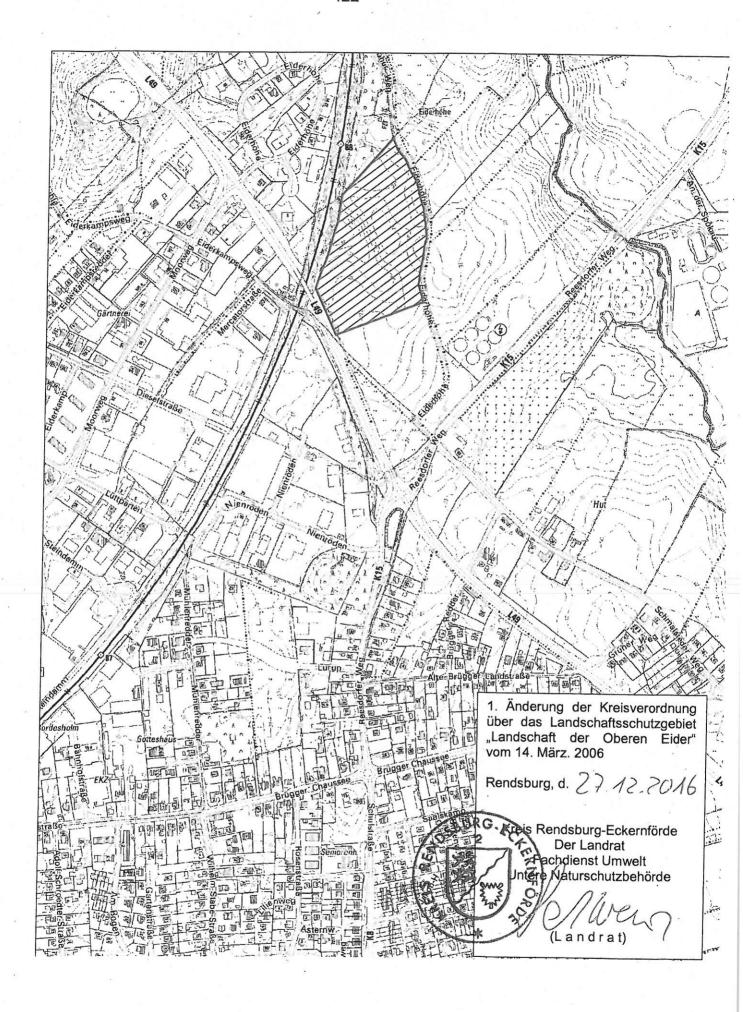
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Rendsburg, 27.12.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Umwelt Untere Naturschutzbehörde

andrat



Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes "Luhnau"

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 07.12.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Luhnau" mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde gem. § 58 Abs. 2 WVG erlassen:

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 (zu §§ 6,52 VWG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erh\u00e4lt eine j\u00e4hrliche Entsch\u00e4digung, deren H\u00f6he von dem Verbandsausschuss zu beschlie\u00dden ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, durch welches ein Tagegeld und bare Auslagen abgegolten sind. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist vom Verbandsausschuss zu beschließen.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Luhnau" tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Satzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

	250 250
1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 07.12.2016	2. Genehmigt: Rendsburg, den 3 3 17, 90
Verbandsausschuss am	Tondobarg, don 15
Luhnstedt, den <u>07 12.2016</u>	E ROME
Verbandsvorsteher	Der Landrat des Kreises Rendeburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wassel und Bodenverbände
0. A	4 Delegant serves hit
3. Ausgefertigt: Luhnstedt, den 07.12.2016	4. Bekannt gemacht: 3 0. Dez. 2016 Rendsburg, den
12.	, A This lay
Verbandsvorsteher Verbandsvorsteher	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Wasbek

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses /- der Verbandsversammlung* vom 29 Nov 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

39.300,00EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

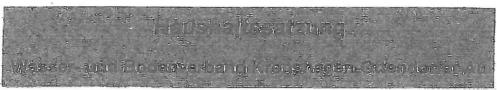
Es werden festgesetzt:			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf	0,00	EUR	
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR	
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	keine	Stellen	
4. Der Hebetermin auf den 01.07.2017 (TT / MM / JJ)			
§ 3			
Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:			
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft Kapitaldienst Deichunterhaltung 3chöpfwerksunterhaltung Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	7	2,00 7,20 0,30	EUR/Mitglied EUR/BE EUR/ha EUR/Nha/ha EUR/BE/ha EUR/BE/ha EUR/ha
Wasbek 29, Nov. 2016	Villey	is Kin	he
, den (Ort) (Datum)	(Verbandsvorsteher)		

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverbandes UNTERE BUCKERER AU

für das Haushaltsiahr 20 17-

Tur das riaustiali	Sjani 2020
Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wa LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / de Haushaltssatzung erlassen:	asser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – er Verbandsversammlung* vom folgende
§ 1	
Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsha	aushalts wird feetgesetzt out
43.600	
Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensha	
	EUR.
§ 2	
Es werden festgesetzt:	
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf	EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5,200 - FUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	Stellen
	Steller
4. Der Hebetermin auf den 30,09.2017	
§ 3	
Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:	
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	15-
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	EUR/Mitglied EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft Kapitaldienst	EUR/ha
Deichunterhaltung	EUR/Nha/ha
Schöpfwerksunterhaltung	EUR/BE/ha EUR/BE/ha
રુંträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	EUR/ha
MOREL , den 07-12 ROAG	ACCI TITE
$\frac{\text{MoREC}}{\text{Ort)}}$, den $\frac{\text{OF-12 2016}}{\text{(Datum)}}$	(Verbandsvorsteher)
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	(v orbandsvorstener)
edes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltspla erbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.	in und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des
ffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:	3 0. Dez. 2016
and and	2010



Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 2. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Gesamtbetrag der Elnnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

23.500 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

20,000 €

52

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0€

83

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5,000 €

84

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Flächenbelti

4,4865

EUR/BE

\$ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

56

Als Hebetermin wird der

15.05.2017

festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

3 0, Dez. 2016

Kronshagen, den 22.11.20.16

Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitgiled des o.a. Wasser- und Bodenverbendes kann beim Verbandsrechner/in Innerhalb von 14 Tagen (nach Terminabsprache) Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.